

Satzung des Vereins "Keine Gewalt gegen Polizisten e.V."

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.09.2011 in Remagen.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2015.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz auf dem
Registerblatt VR 20873 am 12.10.2011**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Keine Gewalt gegen Polizisten e.V.". Er hat seinen Sitz in Remagen. Seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz ist am 12.10.2011 auf dem Registerblatt VR 20873 erfolgt.

§ 2

Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein dient dem Zweck, Gewalt gegen Polizei- und Zollbeamte zu verurteilen, Aufklärung über das Ausmaß der Gewalt gegen Polizei- und Zollbeamte zu betreiben und Polizei- und Zollbeamten seelische Unterstützung anzubieten.

(2) Vereinszweck ist sowohl die Bewusstmachung der Problematik der Gewalt gegen Polizei- und Zollbeamte in der Gesellschaft als auch das Deutlichmachen und Geben von Rückhalt an die Adresse der Polizeibeamten.

(3) Vereinszweck ist ebenfalls die seelische Unterstützung von Polizei- und Zollbeamten, die Opfer einer Straftat, eines gewalttätigen Übergriffs, eines echten oder scheinbaren Angriffs oder einer dienstlichen oder außerdienstlichen Verletzung geworden sind, ggf. in Kooperation mit Copcare.

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Fortführung des Internetprojektes "Keine Gewalt gegen Polizisten" (www.kggp.de) inklusive der dazugehörigen Blogs.

b) Vortragstätigkeit und weitere Aufklärungsmaßnahmen

c) Unterstützung von Polizei- und Zollbeamten, die Opfer von Gewalt geworden sind durch Coaching (Seelsorgerausbildung bzw. Verweis an Stellen wie die Polizeiseelsorge bzw. andere Hilfsangebote), sowie finanzielle Unterstützung von Projekten, die den Menschen im Polizisten deutlich machen, wie z. B. Polizei-Poeten (www.polizei-poeten.de), Blieskasteler Schutzengel (www.blieskasteler-schutzengel.de), Copcare (www.copcare.de)

(5) Die Blogs "Galerie der Gewalt", "Forum Keine Gewalt gegen Polizisten", "Auf dem Boden der Verfassung" und "Wir sagen Danke" dienen dem Vereinszweck, indem sie über Gewalt gegen Polizeibeamte

und damit zusammenhängende Themenfelder informieren. Der Vereinszweck wird von dort durch Vereinsfremden hinterlassene Kommentaren nicht berührt. Der Verein hat keinen Einfluss auf diese Kommentare.

Der Vereinszweck wird durch den Blog "Keine Gewalt gegen Polizisten" nicht berührt. Die dort veröffentlichten Beiträge spiegeln lediglich die Meinung des Verfassers wider. Weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung nehmen Einfluss auf die Inhalte.

(6) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er ist für alle Menschen offen unabhängig von Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

(2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung ausschließlich im Sinne der Ziffer 1 nach den Bestimmungen des Paragraphen 11 zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person und jede Organisation (z. B. eine Gewerkschaft, ein nichtrechtsfähiger Verein) werden, die sich zum Vereinszweck und der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

b) In begründeten Ausnahmefällen können auch Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres Vollmitglied werden, wenn bei ihnen ein herausragendes und langfristiges Interesse an der Thematik "Gewalt gegen Polizeibeamte" vorliegt. Bis zu ihrer Volljährigkeit sind Minderjährige von Mitgliedsbeiträgen befreit. Minderjährige können prinzipiell keine Ämter im Verein übernehmen oder sich in die Vereinsorgane wählen lassen.

-
- c) Eine reine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, haben aber im Gegenzug keinerlei Verpflichtungen über die antragsgemäße Leistung ihres Mitgliedsbeitrags hinaus. Alle anderen Regelungen zur Mitgliedschaft gelten wie für Vollmitglieder.
 - d) Mitglieder von antidemokratischen Vereinigungen und Parteien können nicht Mitglieder im Verein werden.
 - e) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muss von allen Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden.
 - f) Die Quote der Nichtpolizisten bei den Vollmitgliedern muss mindestens 50% plus ein Mitglied betragen. Sinkt diese Quote durch Ausscheiden eines entsprechenden Mitgliedes unter diese Grenze, so können Polizisten nur noch als Fördermitglieder aufgenommen werden oder müssen auf eine Warteliste aufgenommen werden, bis die Quote wieder ausgeglichen ist.
 - g) Die Korrespondenz mit dem Vorstand kann weitestgehend formlos über E-Mails erfolgen. Ausnahmen bilden Vorgänge, die die Verwaltung des Vereins betreffen, wie bspw. Austrittersuchen, Änderungen der Kontoverbindung, Änderungen der Anschrift, etc. In diesen Fällen ist ein Postbrief an den Vorstand zu versenden.
- (2) Polizei- und Zollbeamten, welche Opfer von besonders schweren und brutalen Gewaltakten wurden, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheiden die Mitglieder. Diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren per E-Mail vorgenommen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen ist von der Ehrenmitgliedschaft nicht berührt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht erstattet werden.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (5) Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei vereinsschädigendem oder den Vereinszielen widersprechendem Handeln vor.

Ein wichtiger Grund liegt auch bei einer unvereinbaren Mitgliedschaft in einer anderen Organisation vor. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein "Keine Gewalt gegen Polizisten e. V." ist die Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Partei, die die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ablehnt oder den Vereinszwecken widersprechende Ziele verfolgt.

Der Ausschluss eines Mitglieds muss durch schriftlichen Antrag eines Mitglieds gefordert werden und erfolgt durch den Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf den Ausschlussgrund binnen einer Frist von 14 Tagen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

(6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(7) Das Vereinsvermögen wird neben den Mitgliedsbeiträgen aus mildtätigen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen gebildet.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist geborenes Mitglied.

(3) Geborenes Mitglied ist als Gründerin des Projektes "Keine Gewalt gegen Polizisten" Gerke Minrath-Grunwald. Im Falle des Ausscheidens von Frau Minrath-Grunwald aus dem Verein erlöschen die Regelungen (2) und (3) dieses Paragrafen. Die Regelungen bezüglich der anderen Vorstandsmitglieder gelten dann ebenfalls für den Vorstandsvorsitzenden.

(4) Die restlichen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ohne Vergütung geführt. Eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG kann fakultativ gewährt werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Der/die Schriftführer/in ist für die gesamte schriftliche Arbeit zuständig und verfasst über alle Versammlungen einschließlich aller Beschlüsse eine Niederschrift, welche von allen Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang und Ausgang der Beträge.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, wobei eines davon das geborene Mitglied ist. Im Falle des Ausscheidens des geborenen Mitglieds wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine bezahlte Arbeitskraft (Geschäftsführer) einstellen. Für die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages gilt §7, Absatz (4).

Es kann auch das geborene Vorstandsmitglied in diesen Arbeitsvertrag eintreten und die bezahlte Geschäftsführung übernehmen. In dem Fall wird der Arbeitsvertrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben, von denen keines das geborene Mitglied des Vorstandes ist.

§ 8 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Bekanntgabe mit Tagesordnung zu erfolgen hat.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Sitzungsleiters/in den Ausschlag.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.

Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist und enthält die zu behandelnde Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

(5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(6) Über den Ablauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied sowie dem /der Schriftführer/in, bei Vorstandswahlen auch vom / von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines/einer Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung
- b) Wahl des/der Protokollführers/in
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Kalenderjahr
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- e) Erteilung der Entlastung des Vorstandes

- f) Wahl des Vorstandes im Falle von Neuwahlen
- g) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- h) Beratung vorliegender Anträge

§ 10

Satzungs- und Zweckänderung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (3) Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben des Registergerichtes oder Finanzamtes erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind nur erschienene Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein *Copcare – die helfende Hand – Mildtätiger Verein zur Unterstützung von Vollstreckungsbeamten und deren Angehörigen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Sollte Copcare zum Zeitpunkt der Auflösung von "Keine Gewalt gegen Polizisten e.V." nicht mehr bestehen, fällt sein Vermögen an die Stiftung Polizeiseelsorge e.V. der evangelischen Kirche.

§12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.09.2011 in Remagen beschlossen.

53424 Remagen, den 03.09.2011

Keine Gewalt gegen Polizisten e.V.

